

Beitragsordnung

TUS Freckenhorst 07 e.V.

Diese Beitragsordnung stellt eine Ergänzung zu § 7, letzter Satz, der Satzung des TUS Freckenhorst 07 e. V. dar.

Inhalt:

- § 1 **Regelung**
- § 2 **Zahlungs- und Meldepflicht**
- § 3 **Beiträge-Umlagen-Gebühren-Festsetzung der Höhe und Fälligkeit**
- § 4 **Beitragserhebung**
- § 5 **Beitragsfälligkeit**
- § 6 **Abbuchungsverfahren / Versicherungsschutz**
- § 7 **Zahlungsverzug**
- § 8 **Wegfall der Beitragspflicht**
- § 9 **Wechsel der Beitragskategorie / Beitragsermäßigung**
- § 10 **Ausnahmeregelungen / Stundung / Ermäßigung / Erlass**
- § 11 **Mitgliederverwaltung / Datenschutz**
- § 12 **Schlussbestimmung**

§ 1 Regelung

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Zahlungs- und Meldepflicht

Vereinsmitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der persönlichen Verhältnisse, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 3 Beiträge – Umlagen - Gebühren Festsetzung der Höhe und Fälligkeit

Die Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge sowie Umlagen (*maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages*) wird gemäß § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren, wie z. B für Kurse, entscheidet gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 der Vereinssatzung der Gesamtvorstand.

Beitragsordnung

TUS Freckenhorst 07 e.V.

§ 4 **Beitragserhebung**

Die festgesetzten neuen Mitglieds- und Abteilungsbeiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 5 **Beitragsfälligkeit**

Bei Vereinseintritt während des Jahres sind Beiträge, Gebühren oder Umlagen zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden anteilig berechnet. Die Abbuchung erfolgt zum ersten Werktag des Folgemonats.

Laufende Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifische Beiträge sind jeweils zum 1.1. eines Jahres fällig und werden quartalsweise anteilig eingezogen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

§ 6 **Abbuchungsverfahren / Versicherungsschutz**

Der Einzug des Beitrages, der Gebühr oder der Umlage erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren über EDV. Eine Abbuchung ist nur vom Girokonto möglich.

Durch die Zahlung der Beiträge, Gebühren oder Umlagen sind die Vereinsmitglieder nach den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. mit der ARAG versichert.

§ 7 **Zahlungsverzug**

Wenn der Beitrag, die Gebühr oder die Umlage im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Rückständige Beiträge, Gebühren und Umlagen können nach vorangegangenem gerichtlichen Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Beitragsordnung

TUS Freckenhorst 07 e.V.

§ 8 **Wegfall der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Quartals an dem die Mitgliedschaft endet.

Das Ende der Mitgliedschaft setzt gemäß § 6 der Vereinssatzung einen Austritt voraus, der gegenüber dem Gesamtvorstand in Textform zu erklären ist. Er kann zum Ende eines Quartals (31. 3., 30. 6., 30. 9., 31. 12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

Gemäß § 6 der Vereinssatzung entfällt die Beitragspflicht ferner durch Ausschluss, durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Tod und bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

Auf der Grundlage des § 5 lfd. Nr. 4 der Vereinssatzung und der Ehrenordnung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 **Wechsel der Beitragskategorie / Beitragsermäßigung**

Bei Erreichen der Altersgrenze -ausschlaggebend ist dabei das Geburtsjahr- werden die Mitglieder automatisch in die nächste Beitragsgruppe übernommen. Dies trifft auch für im Familienbeitrag berücksichtigte Jugendliche zu, die das 18. Lebensjahr vollenden. Sie werden dann als eigenständige aktive Mitglieder geführt.

Wird ein Familienbeitrag gezahlt, können Schülerinnen / Schüler, Studentinnen / Studenten und Azubis über 18 Jahre auf Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, für die Dauer ihrer restlichen Ausbildung in der Familienmitgliedschaft verbleiben.

Für Schülerinnen / Schüler, Studentinnen / Studenten und Azubis über 18 Jahre wird eine Beitragsermäßigung bis einschließlich dem 24. Lebensjahr gewährt. Der ermäßigte Beitrag wird nur auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen gewährt.

§ 10 **Ausnahmeregelungen / Stundung / Ermäßigung / Erlass**

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren durch Barzahlung, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Gerät ein Mitglied in eine nachweislich wirtschaftliche Notlage, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus oder auf Antrag den Mitgliedsbeitrag, die Gebühr oder die Umlage stunden, ermäßigen oder erlassen.

Beitragsordnung TUS Freckenhorst 07 e.V.

§ 11 Mitgliederverwaltung / Datenschutz

Die Mitglieder- bzw. Beitragsverwaltung erfolgt durch EDV. Die personen- geschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) gespeichert.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde am 07. Oktober 2020 vom Gesamtvorstand des TUS Freckenhorst 07 e. V. beschlossen -siehe Protokoll- und tritt mit der Beschlussfassung über die neue Vereinssatzung auf der Mitgliederversammlung am 01. Oktober 2021 in Kraft.

- Anhang Beitragstabelle -

Beitragsregelung (gültig ab 01.07.2019):

Mitgliedsbeiträge ab dem 01.07.2019

Folgende Beitragssätze gelten ab dem 01.07.2019 (laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.06.2019)

<u>Abteilungen</u>	Beitragsstruktur (€)	TUS	Tennis- zuschlag	
<p>Fußball</p> <p>Turnen - Turnen – <i>allgemein</i> - Turnen – <i>intensiv</i> - Badminton - Volleyball - Tanzen</p> <p>Tischtennis</p> <p>Leichtathletik</p> <p>Tennis Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt eine Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus. Für den Eintritt in die Tennisabteilung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich, die im Internet und der Geschäftsstelle erhältlich ist. * Beispielhaft würde der Quartalsbeitrag für einen volljährigen Tennisspieler 55,00 € (21,00 € TUS / 34,00 € Tenniszuschlag) betragen.</p>	<u>Grundbeiträge (€)</u>	Quartal	Quartal	
	Kinder bis einschließlich 13 Jahre	12,00	6,00	
	Jugendliche von 14 bis einschließlich 17 Jahre	12,00	16,00	
	2 Kinder/Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	21,00	<i>nach Alter</i>	
	Schüler, Studenten, Azubis ab 18 bis einschl. 24 Jahre	15,00	16,00 *	
	Erwachsener *	21,00	34,00 *	
	Ehepaar / Lebensgemeinschaft	27,00	50,00 *	
	1 Elternteil mit einem Kind / Jugendl. unter 18 Jahre	24,00	50,00 *	
	Familienbeitrag (ab drei Personen)	27,00	60,00 *	
	Passiv (nicht aktiv sporttreibend) / Übungsleiter	9,00	7,00	
		<u>Abteilungsbeiträge (€)</u> für jedes <u>aktive Mitglied</u> (ab dem 4. Kind entfällt der Abteilungsbeitrag)	Quartal	---
		Fußball – je Mitglied bis einschließlich 10 Jahre	9,00	---
		Fußball – je Mitglied ab 11 Jahre	12,00	---
		Turnen – mit <i>Badminton u. Volleyball</i> - Standard	9,00	---
		Turnen – <i>intensiv</i> -	12,00	---
	Turnen – <i>Tanzen</i>	16,50	---	
	Tischtennis – Standard	9,00	---	
	Leichtathletik – Standard	9,00	---	
	Kurse und sonstige zusätzliche Angebote (z.B. BodyFit)	Sonderregelung		

***Tennis:** Für nicht geleistete Arbeitseinsätze fallen zusätzlich 15,00 € pro Erwachsener pro Quartal an. Für Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr 7,50 € pro Quartal-